



Stadt Schwelm

Haushaltssicherungskonzept

2008 – 2013

Aufgestellt:

Schwelm, 04.04.2008

Dr. Steinrücke
(Bürgermeister)

Bestätigt:

Schwelm, 04.04.2008

Dr. Steinrücke
(Bürgermeister)

1. Ausgangssituation

1.1 Rückblick

Die Stadt Schwelm ist seit dem Jahre 1994 regelmäßig verpflichtet, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Grund dafür waren hauptsächlich aus konjunkturellen Gründen wegbrechende Steuereinnahmen und die Belastungen der Deutschen Einheit (Solidarpakt) bei gleichzeitig steigenden Soziallasten und unvermindert hohen Pflichtaufgaben der Kommune. Seit 2006 befindet die Stadt sich in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO, da das HSK nicht mehr durch den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt wurde.

Durch eine knappe Ansatzbemessung und eine strenge Einhaltung der Regeln der vorläufigen Haushaltsführung ab 2006 hat die Stadt Haushaltsverbesserungen erzielt und somit im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltskonsolidierung betrieben.

1.2 Einführung des NKF

Erstmalig legt die Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2008 einen kompletten Haushalt nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf Basis des „NKF-Gesetzes“ des Landes NRW vor. Dadurch verändern sich zwar nicht die finanziellen Rahmenbedingungen, wohl aber die Parameter, die an den Haushaltsausgleich und die (Pflicht zur) Erstellung eines HSK geknüpft werden.

Während die bisherige Pflicht zur Aufstellung eines HSK primär von der Ausgeglichenheit der Einnahmen und Ausgaben (§ 75 Abs. 3 und 4 GO a.F.) abhing, lässt die neue NKF – Regelung in gewissem Umfang auch die Einbeziehung von Eigenkapital zu. In diesem Zusammenhang kann ein Teil des Eigenkapitals als Ausgleichsrücklage (§ 75 Abs. 3 GO) ausgewiesen werden. Die Ausgleichsrücklage muss getrennt von den anderen Rücklagearten ausgewiesen werden, da sie uneingeschränkt zum sofortigen Verlustausgleich herangezogen werden darf. Durch die Bildung einer Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz wird den Kommunen ein wertvolles Instrument an die Hand gegeben, welches auch in der schwierigen Zeit des Umstiegs auf ein neues Haushalts- und

Rechnungswesen den Haushaltsausgleich – zumindest tendenziell – ermöglichen kann.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage darf nach § 75 Abs. 3 GO maximal ein Drittel des Eigenkapitals, aber auch nicht mehr als ein Drittel der durchschnittlichen Erträge aus Steuern und allgemeinen Zuwendungen der letzten drei Jahre betragen.

Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Gesamtergebnisplan weist jedoch im Planungsjahr 2008 ein Defizit in Höhe von etwa 7,68 Mio. € (nach dem Stand der 3. Änderungsliste) aus.

Die Stadt Schwelm arbeitet zur Zeit intensiv an der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz kann keine genaue Aussage über die Höhe der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage getroffen werden. Das oben genannte Defizit führt jedoch zwangsläufig zu einer Verringerung des Eigenkapitals. Durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage der Stadt Schwelm kann der Fehlbedarf gedeckt und so der sogenannte „fiktive Haushaltsausgleich“ herbeigeführt werden.

1.3 Haushaltssicherungskonzept 2008 bis 2013

Die Stadt Schwelm hat gem. § 76 GO NRW ein HSK aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Veränderungen in der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr ein Viertel verringert wird
oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern
oder
3. innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Für den NKF-Haushalt der Stadt Schwelm stellt sich die Situation so dar, dass der gesamte o.g. Fehlbedarf des Jahres 2008 (rd. 7,68 Mio. €) durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (Stand vorläufige Eröffnungsbilanz 10,9 Mio. €) abgedeckt werden kann. Gemäß § 75 Abs.

2 Satz 3 GO NRW gilt der Haushalt 2008 somit als ausgeglichen (fiktiv). Da jedoch nach derzeit vorliegenden Daten in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren (ab 2009) geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern, ist ein HSK zu erstellen.

Die Frist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nach § 76 Abs. 2 GO läuft allerdings erst ab dem Haushaltsjahr, in dem die Verringerung der allgemeinen Rücklage den Schwellenwert übersteigt. Damit werden mögliche Nachteile für die betroffenen Kommunen vermieden. Diese würden dann auftreten, wenn das auslösende Ereignis erst in der Zukunft eintritt, die Frist für die Genehmigungsfähigkeit aber bereits ab sofort lief.

Der Konsolidierungszeitraum reicht dann allerdings über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus: In Schwelm werden die Schwellenwerte ab 2009 überschritten. Die Frist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK beginnt ab dem 2. Jahr der Überschreitung (2010) zu laufen. Der Konsolidierungszeitraum dehnt sich somit bis zum Ende des Jahres 2013 aus. Das HSK muss daher maximal für 6 Jahre aufgestellt werden.

1.4 Entwicklung der Defizite

Einleitend ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass Vergleiche der Darstellungen bis 2007 mit Darstellungen ab 2008 völlig ungeeignet sind. Dies resultiert zunächst aus den unterschiedlichen Begriffsinhalten von Einnahmen und Ausgaben zu Erträgen und Aufwendungen.

Einnahmen und Ausgaben stellen einen Geldmittelzufluss bzw. -abfluss dar, wo hingegen Erträge eine Wertschöpfung, Aufwendungen einen Werteverzehr darstellen.

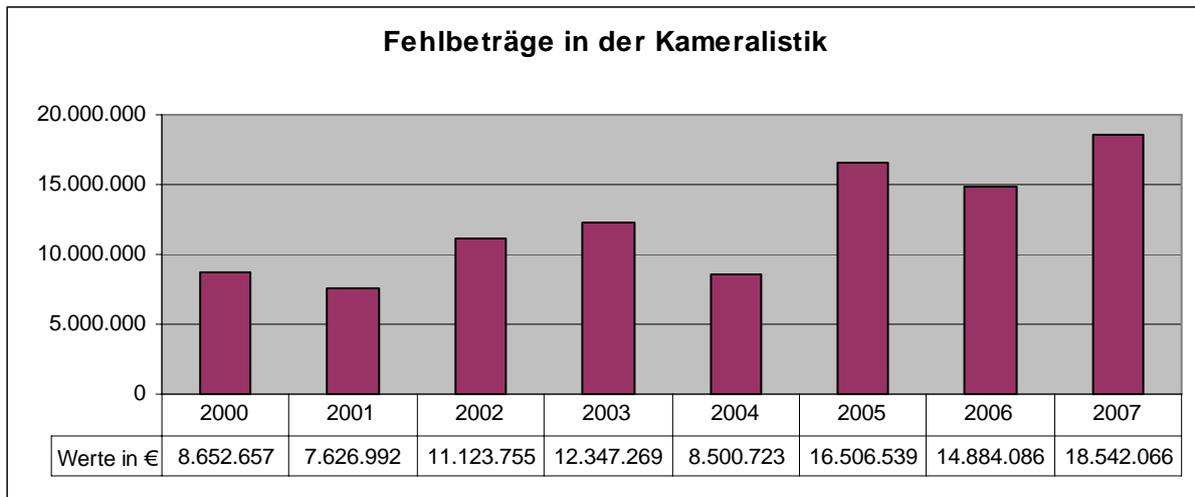
Der Fehlbedarf im Sinne des NKF ist die Differenz vom Aufwand zu Ertrag, nicht von Ausgaben zu Einnahmen.

Ausschlaggebend ist jedoch vor allem der Umgang mit Fehlbeträgen innerhalb der Rechnungssysteme.

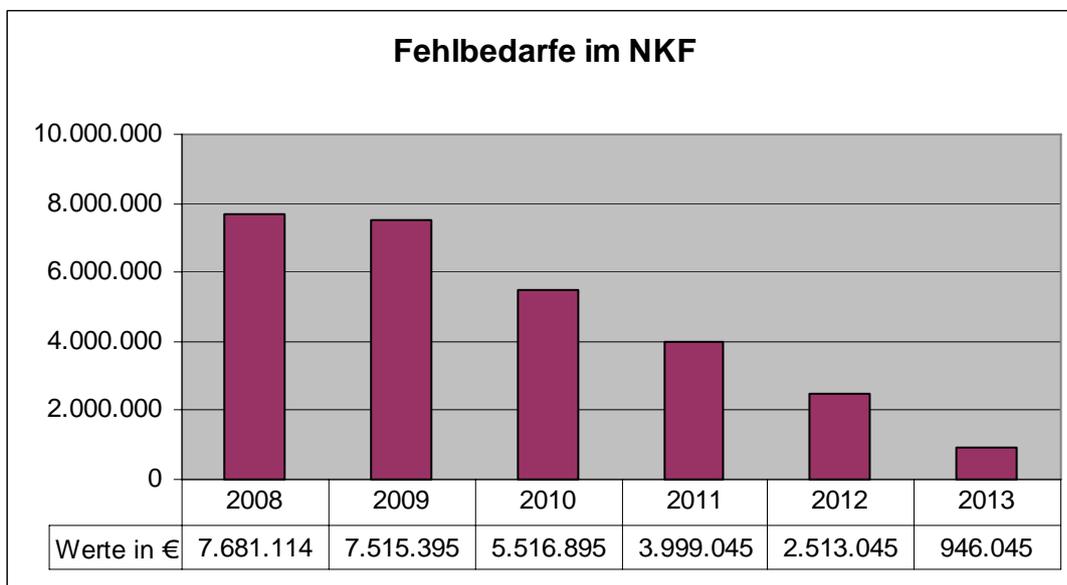
In der Kameralistik wurden Fehlbeträge vorgetragen; das heißt, die Fehlbeträge aus vergangenen Rechnungsperioden waren im aktuellen Fehlbetrag enthalten.

Im NKF führt ein Fehlbetrag zu einer Verminderung des Eigenkapitals. Im aktuellen Rechnungsergebnis ist daher ein Defizit vergangener Jahre im geringeren Eigenkapital enthalten. Altfehlbeträge werden also nicht

mehr ausgewiesen. Folgerichtig wird daher hier auf eine gemeinsame Abbildung der Fehlbeträge verzichtet.



Ohne die konsequente Umsetzung der unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen wären nach dem Stand der dritten Änderungsliste nachstehende Defizite zu verzeichnen:



2. Maßnahmen zur Konsolidierung

Auf die Auflistung unzähliger Einzelmaßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Schwelm seit 1994 wird an dieser Stelle verzichtet. Die Darstellung beschränkt sich auf Maßnahmen, die in den folgenden

Jahren durch Senkung der Aufwendungen bzw. Steigerung der Erträge den Ausgleich des Ergebnishaushalts im Jahr 2013 ermöglichen.

In der nachfolgenden Übersicht sind auf Seite 6 unter III) konkrete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung für 2008 und Folgejahre dargestellt, die zu folgenden Verbesserungen führen:

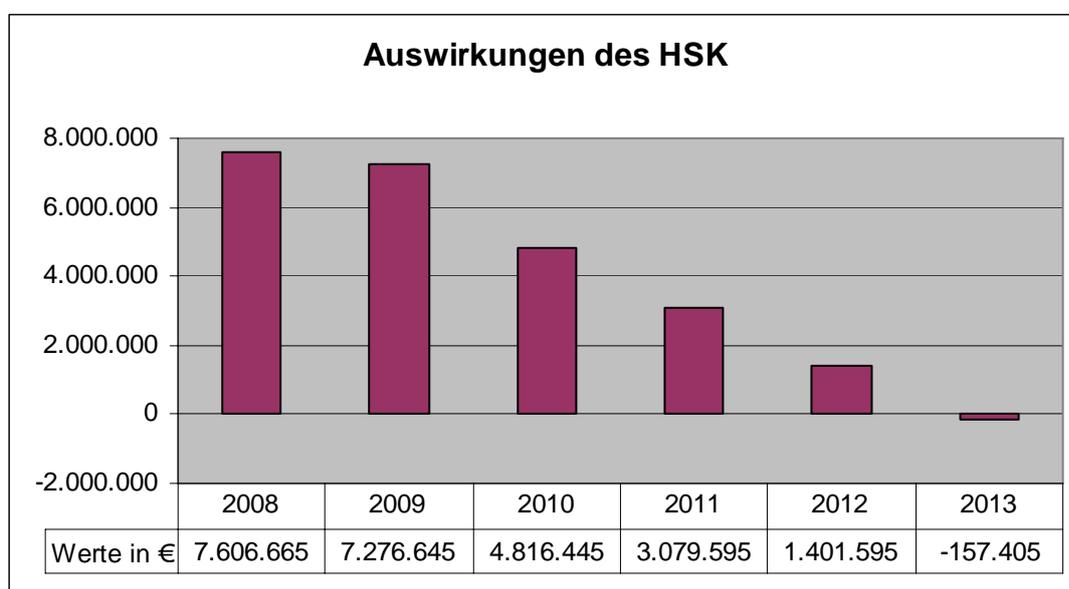
2008	2009	2010	2011	2012	2013
74.449	88.750	350.450	369.450	361.450	353.450

Durch weitere vom Rat und den Fachausschüssen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen im Laufe des Jahres 2008 zu beschließende Konsolidierungsmaßnahmen werden folgende Verbesserungen erreicht (Übersicht unter IV):

2008	2009	2010	2011	2012	2013
0	150.000	350.000	550.000	750.000	750.000

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist damit der Haushaltsausgleich im Jahre 2013 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die HSK – Maßnahmen wirken sich wie folgt auf die Fehlbedarfe 2008 – 2013 aus:



Überschuss

I) Situation ohne Konsolidierungsmaßnahmen	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Fehlbedarf (Stand 3. Änderungsliste)	7.681.114	7.515.395	5.516.895	3.999.045	2.513.045	946.045
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	7.681.114	3.271.466				
Verbleibendes Defizit	0	4.243.929	5.516.895	3.999.045	2.513.045	946.045
Bestand "Allgemeine Rücklage"	35.473.000	35.473.000	31.229.071	25.712.176	21.713.131	19.200.086
Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage		4.243.929	5.516.895	3.999.045	2.513.045	946.045
= v.H.		11,96	17,67	15,55	11,57	4,93
II) Zu erreichende Verbesserung im HSK in Höhe von	74.449	238.750	700.450	919.450	1.111.450	1.103.450
Fehlbedarf (2013 Überschuss) nach Umsetzung HSK	7.606.665	7.276.645	4.816.445	3.079.595	1.401.595	-157.405
III) Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung						
a) "Neues Bäderkonzept"			250.000	250.000	250.000	250.000
b) 09.02.01.529100 FNP Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	30.000	40.000	20.000			
c) 09.02.02.529100 Bodennutzung Aufwend. f. sonst. Dienstleist.	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
d) 09.02.02.529110 Bodennutzung Aufwend. f. sonst. Dienstleist. TBS	34.449	34.450	34.450	34.450	34.450	34.450
e) 16.01.02.551600/551700 Zinsaufwendungen Kreditinstitute			19.000	58.000	50.000	42.000
f) Verkleinerung des Rates ab 2009		4.300	17.000	17.000	17.000	17.000
Summe	74.449	88.750	350.450	369.450	361.450	353.450
IV) Noch durch Maßnahmen zu belegen						
Konsolidierungsmaßnahmen 2009 mit Auswirkungen in den Folgejahren		150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Konsolidierungsmaßnahmen 2010 mit Auswirkungen in den Folgejahren			200.000	200.000	200.000	200.000
Konsolidierungsmaßnahmen 2011 mit Auswirkungen in den Folgejahren				200.000	200.000	200.000
Konsolidierungsmaßnahmen 2012 mit Auswirkungen in den Folgejahren					200.000	200.000
Summe	0	150.000	350.000	550.000	750.000	750.000